

Vereins Ardennenbracke e.V.

Prüfungsordnung

vom 07. Juli 2020

§ 1

Präambel

Ziel der Prüfungen des Vereins Ardennenbracke e.V. ist die Sicherung der schweißbrackentypischen Eigenschaften der Lauten Jagd, der hohen jagdlichen Leistungsfähigkeit bei der Nachsuche auf der natürlichen Wundfährte und der Gesundheit der Hunde als Basis für eine verantwortungsvolle Zucht dieser alten Hunderasse.

Die Prüfungen gliedern sich in die

- Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung
- Schweißprüfung 1000 m mit 20 oder 40 Stunden Standzeit
- Leistungszeichen Schwarzwild („S“)
- Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte (Hauptprüfung)

Wichtig für die abgesicherte Zucht der Ardennenbracke ist vor allem die Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung.

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung gilt ab Veröffentlichung bis zur nächsten Hauptversammlung des Vereins Ardennenbracke e.V. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen müssen jeweils von der Hauptversammlung auf Antrag beschlossen werden.

Im Regelfall wird Bracken, die eine Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung oder die Schweißprüfung ihres Zuchtvereins bestanden haben, damit die jagdliche Brauchbarkeit im Sinn der jagdgesetzlichen Bestimmungen bescheinigt.

Eine versicherungsrechtliche Feststellung der Rechtmäßigkeit einer solchen Bescheinigung muss durch den Versicherungsnehmer überprüft werden.

Es kann zusätzlich erforderlich sein, dass Ardennenbracken ihre jagdliche Brauchbarkeit auf entsprechenden Prüfungen der Landesjagdverbände nachweisen.

Das Durchführen von Zucht- und Brauchbarkeitsprüfungen und von Schweißprüfungen als interne Prüfungen des Vereins Ardennenbracke bleibt davon unberührt. Eine Anerkennung dieser Prüfungen als Nachweis der Brauchbarkeit durch die Unteren Jagdbehörden der Länder wird nicht garantiert.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

Zu den Prüfungen des Vereins Ardennenbracke e.V. sind Ardennenbracken zugelassen.

Das Mindestalter der Hunde für die Teilnahme an einer Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung beträgt 10 Monate, das Höchstalter 24 Monate (mit Ausnahme der Teilprüfung C).

Das Mindestalter für die Teilnahme an der Schweißprüfung beträgt 15 Monate, für die Teilprüfung (B) Schweißarbeit anlässlich der Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung 10 Monate, für die Teilprüfung (C) Stöberprüfung anlässlich der Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung 24 Monate. Für die Teilprüfungen A und B der Brauchbarkeit in der Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung gibt es eine Altersobergrenze von 24 Monate.

Zunächst soll bis 31.12.2018 eine zeitliche obere Beschränkung bei allen Prüfungen ausgesetzt werden, um allen Ardennenbracken des Vereins einen Zugang zu den vereinsinternen Prüfungen zu ermöglichen.

In Ausnahmefällen, die vom Vorstand bestätigt werden müssen, werden andere Bracken zugelassen, die zur Blutauffrischung und Erhaltung des Zuchtzieles in der Zucht der Ardennenbracke Verwendung finden sollen.

Wenn in diesen Fällen keine externen Prüfungszeugnisse vorliegen, ist vor einer Verwendung in der Zucht im Zuge einer Nachprüfung der Zuchtwert in den Bereichen Gesundheit, Schussfestigkeit und Spurlaut festzustellen. Die Bestimmung über das Höchstalter findet dann keine Anwendung.

Für die Schweißprüfung ist das Mitführen einer Schweißleine (min. 10 m lang) mit entsprechender Halsung oder mit entsprechendem Schweißhundgeschirr erforderlich.

Zur Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung ist eine Flinte mit ausreichend Munition unter Beachtung der waffenrechtlichen Bestimmungen mitzuführen. Der Prüfungsleiter kann abweichend eine Person benennen die alle erforderlichen Schüsse abgibt.

Kranke Hunde werden nicht zu einer Prüfung zugelassen.

Heiße Hündinnen sind dem Prüfungsleiter vor der Prüfung zu nennen und von den übrigen Teilnehmern und Hunden getrennt zu halten und zu prüfen.

Für die Teilnahme an einer Prüfung des Vereins Ardennenbracke e.V. ist der Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung erforderlich.

Für die Zulassung zu Teil C der Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung ist der Nachweis von 2 Besuchen im Schwarzwildgatter mit einer Bewertung durch Vereinsrichter oder Gattermeister erforderlich. Die Note verhalten am Schwarzwild muss mindestens 2 (siehe Bewertungsbogen) betragen.

§ 4 Ausschreibung

Prüfungen werden rechtzeitig vor dem Termin im Internet auf der Homepage des Vereins Ardennenbracke e.V. veröffentlicht. Mitglieder ohne Internetzugang teilen dies bitte rechtzeitig dem Vorstand mit und erfragen bei der Prüfungsgeschäftsstelle die Prüfungstermine. Sie werden dann von dort informiert.

Die Ausschreibungen enthalten die Art der Prüfung, den Prüfungsort und Termin mit Uhrzeit, die Prüfungsgeschäftsstelle, die Höhe des Nenngeldes und den Nennschluss.

Die Anzahl der Teilnehmer kann vom Veranstalter begrenzt werden.

§ 5 Nennung

Nennungen sind gültig mit:

- vollständig ausgefülltem Nennformular (Anlage zur PO)
- einer aktuellen Kopie der Ahnentafel
- dem Nachweis der Nenngeldzahlung

Die Höhe des Nenngeldes

Prüfungsart	Geldbetrag in €
Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung:	
- allgemeiner Teil mit SF und Lauter Jagd	40,00 €
- Teilprüfung Schweißprüfung	30,00 €
- Teilprüfung Bewegungsjagd	30,00 €
Schweißprüfung	60,00 €
Hauptprüfung auf natürlicher Wundfährte	20,00 €
Leistungszeichen „S“	
- im Jagdbetrieb	20,00 €
- im Saugatter (Der Kostenbeitrag der Gatternutzung ist zusätzlich vom Hundeführer zu tragen.)	20,00 €

Mit der Abgabe der Nennung wird die Prüfungsordnung anerkannt.

Stellen sich Angaben in der Nennung als unwahr dar, kann die Prüfungsgeschäftsstelle die Nennung unter Angabe des Grundes zurückweisen.

Nenngeld ist Reugeld; wird die Prüfung nicht angetreten, verfällt das Nenngeld.

Vor der Prüfung sind dem Prüfungsleiter unaufgefordert vorzulegen:

- Original der Ahnentafel
- gültiger Impfpass
- gültiger Jahresjagdschein und WBK
- abweichend kann der Prüfungsleiter auch Hundeführer ohne Jagdschein zulassen, für eine berechnigte Person, welche die erforderlichen Schüsse abgibt ist er verantwortlich

§ 6

Ablauf der Prüfungen

Vor der Prüfung ist die Identität der Bracke mit Chip-Lesegerät festzustellen.

Die Abfolge der Prüfungsfächer und die Reihenfolge der zu prüfenden Bracken am Prüfungstag bestimmt der Prüfungsleiter gemeinsam mit den Richtern.

Innerhalb der Fächer ist jede Bracke einzeln zu prüfen.

Der vorher geprüfte Hund muss angeleint sein, bevor ein Hund zur Prüfungsleistung aufgefordert wird.

Bracken, die sich lange (mehr als 2,0 Std. Abwesenheit) selbständig machen, verhindern so ihre weitere Prüfung.

Ein Hundeführer kann seinen Hund vor der Prüfung unter Meldung an den Richterobmann jederzeit zurückziehen; ist die Prüfung begonnen, ist ein Zurückziehen nicht mehr möglich.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Nenngeld wird im Falle eines Rückzugs nicht zurückerstattet.

§ 7

Feststellung zu besonderen Verhaltensweisen

Um mehr allgemeine Informationen über das Wesen der teilnehmenden Hunde zu bekommen, ist es Aufgabe der Richter, während der Prüfungen beobachtete Verhaltensweisen zu dokumentieren.

Dies sind insbesondere Handscheue, Scheue, Schreckhaftigkeit, Nervosität, ängstliche Haltung gegen Fremde, Scheue bei lebendem Wild, sonstige auffällige Verhaltensweisen.

Um die körperlichen Merkmale möglichst aller Hunde zu erfassen, werden die Hunde auf körperliche Mängel (Gebiss, Augen, Rute sowie ggf. Hoden) untersucht und es wird ihr Körperbau und ihr Typ beurteilt. Zusätzlich wird die Schulterhöhe festgestellt.

§ 8

Prüfungszeugnis und Ahnentafel

Nach Abschluss der Prüfung gibt der Prüfungsleiter/der Richterobmann das Ergebnis bekannt. Auch während der Prüfung werden nach Abschluss von Prüfungsabschnitten die Leistungen ohne Benotung vom Prüfungsleiter/Richterobmann besprochen (offenes Richten).

Die Prüfungszeugnisse werden von den beteiligten Richtern unterschrieben; das Prüfungszeugnis wird zweifach ausgestellt. Je eine Ausfertigung erhalten der Teilnehmer und der Verein Ardennenbracke e.V.

§ 9

Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

Die Teilnahme aller Richter, Hundeführer und sonstiger Beteiligter erfolgt auf jeweils eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko. Der Veranstalter schließt jede Haftung aus.

Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Prüfungsleiters Folge zu leisten; der Prüfungsleiter ist Beauftragter im Sinne des Tierschutzrechts und berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen das Tierschutzrecht einzugreifen.

Der Verein Ardennenbracke e.V. meldet seine Prüfungen beim zuständigen Kreisveterinäramt an.

Die Verwendung der Jagdwaffe darf nur im Rahmen der Schussfestigkeitsprüfungen und nur auf Anordnung durch den Prüfungsleiter erfolgen. Brackenführer ohne gültigen Jagdschein dürfen nicht schießen. Es muss dann vom Prüfungsleiter eine andere berechnigte Person benannt werden, die die erforderlichen Schüsse abgibt.

Für den Umgang mit der Waffe gelten die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen wie für Gesellschaftsjagden.

Alle nicht aufgerufenen Bracken sind an der Leine zu führen und entfernt vom Prüfungsgeschehen zu verwahren.

Während der freien Arbeiten müssen die Hunde eine auffallende Warnhalsung / eine Schutzweste mit Name und Telefonnummern ihres Führers tragen; andere Halsungen sind abzunehmen.

§ 10

Einspruchsordnung

Der Einspruch beschränkt sich auf Fehler oder Irrtümer der Veranstalter, der Prüfungsleitung, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Das Einspruchsrecht steht nur dem Brackenführer zu.

Die Einspruchsfrist beträgt 30 Minuten nach dem Ende der Prüfung. Der Einspruch wird formlos schriftlich eingelegt.

Es ist zwischen Richterkollegium und dem Hundeführer eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen; kommt diese nicht zustande, entscheidet der Prüfungsleiter über eine ggf. erforderliche Wiederholung der Prüfung des Hundes.

Abschnitt II - Richtereinsatz

§ 11

Richtereinsatz

Das Beurteilen von Hunden auf und während einer Prüfung stellt hohe Anforderungen an die eingesetzten Richter. Die schwerste Aufgabe eines Richters überhaupt beinhaltet dabei das Richteramt auf einer zuchtrelevanten Anlagenprüfung.

Das einwandfreie Ergebnis jeder Prüfung hängt von der Qualität der Richter ab. Richter müssen daher erfahrene Jäger und Gebrauchshundeführer sein und sollten darüber hinaus züchterische Erfahrungen aufweisen können.

Richterobleute werden von der Hauptversammlung ernannt. Richter und Prüfungsleiter werden vom Richterobmann ernannt. Der Prüfungsleiter muss Mitglied des Vereins Ardennenbracke e.V. sein. Er kann gleichzeitig als Richter fungieren.

In Fällen, in denen vom Verein Ardennenbracke e.V. ernannte Richter gleichzeitig Verbandsrichter des JGHV sind, üben diese Personen ihr Richteramt bei Prüfungen des Vereins Ardennenbracke e.V. ausdrücklich nur im Auftrag des Vereins Ardennenbracke e.V. aus. Eine Tätigkeit auf solchen Prüfungen als JGHV-Richter kann nach der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden und ist daher nicht zulässig.

Der Prüfungsleiter muss ein Richter sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet hat und mit Erfolg auf Prüfungen geführt hat.

Eine Richtergruppe umfasst drei Richter; in Ausnahmefällen kann bei Ausfall eines Richters ein erfahrener Hundeführer als Ersatzrichter eingesetzt werden.

Die Richter und Ersatz-Richter sind an die PO gebunden.

Der Obmann ist für die Einhaltung und sinnvolle Auslegung der PO verantwortlich.

Hat ein Richter einen Prüfungshund selbst gezüchtet, besitzt er ihn selbst oder steht er in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Hundeführer oder Besitzer, darf er den betroffenen Hund auf einer Prüfung nicht bewerten; Ein Richter darf anlässlich einer Prüfung nicht selbst auch Hundeführer sein.

Nur der Prüfungsleiter gibt gegenüber den Prüfungsteilnehmern die Bewertungen und Erklärungen ab, nachdem die Richterbesprechung stattgefunden hat.

Über die Prüfung ist vom Prüfungsleiter eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen zugeht.

An Ausrüstungsgegenständen sind für die Prüfungen erforderlich:

- Die Prüfungsordnung mit allen Anlagen
- Schreibzeug/Checkliste für den Prüfungsablauf
- Liste der Prüflinge mit Bewertungsbögen für die Prüfung
- ausreichend Vordrucke Prüfungszeugnisse
- ein Chip-Lesegerät
- Maßband/Messstock

- Bewertungsbogen Exterieur/Rassestandard
- Uhr
- Mobiltelefone (Nummern Revierführer, Polizei, Tierarzt pp.)
- Stempel der Richter des Vereins Ardennebracke e.V.
- Verbandszeug
- Jagdwaffe und Munition, Jagdschein, WBK

Abschnitt III – Die Prüfungen

§ 12

Die Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung

Die Prüfung setzt sich zusammen aus:

- Der Teilprüfung A: Allgemeinen Teil
- Der Teilprüfung B: Schweißprüfung als Brauchbarkeitsprüfung
- Der Teilprüfung C: Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd

1) Allgemeiner Teil A

Anlässlich der allgemeinen Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung wird geprüft:

- Das allgemeine Verhalten des Hundes durch Beobachten während des Prüfungstages
- Die Identität des Hundes
- Der Spurlaut / Fährtenlaut, evtl. als Vorleistung zu erbringen¹
- Die Schussfestigkeit
- Die Revierführigkeit (Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß, Hereinkommen)
- Das Vorhandensein von zuchtausschließenden körperlichen Mängeln
- Das Stockmaß

1.1) Ablauf der Prüfung

Zu Beginn der Prüfung muss eine Richterbesprechung stattfinden.

Es erfolgt das Einsammeln/Sichten der Unterlagen / Jagdscheine

Die Verfahren zur Prüfung werden den Teilnehmern erläutert; die Art und der Umfang der Begutachtung des Hundes bezogen auf gesundheitliche und zuchtrelevante Mängel wird vorgestellt und beschrieben. Die Prüfung der Identität und das Messen des Stockmaß können zu Beginn erfolgen; das Begutachten des Gebisses und ggf. auch das Ermitteln des Stockmaßes und das Begutachten des Erscheinungsbildes des Hundes erfolgt erst nach der Schussfestigkeitsüberprüfung, da sonst sensiblere Hunde z. B. durch das „Über-den-Fang-greifen“ beim Öffnen des Fanges zu stark unter Druck gesetzt werden könnten und danach sich nicht mehr frei verhalten könnten.

¹ Die Bestätigungen der Lauten Jagd (Anlage) kann auch anlässlich der Jagdausübung erfolgen; für die qualifizierte Zucht ist anzustreben, dass jede Ardennebracke auf einer Zucht- und Anlagenprüfung vorgestellt wird. Für die Zucht sind auf jeden Fall alle erforderlichen Parameter zu erheben und zu dokumentieren.

Die Teilprüfungen werden nacheinander, bei ausreichender Anzahl von Richtern auch zeitlich parallel durchgeführt.

1.1.1) Überprüfung der Schussfestigkeit

Es findet zunächst die Überprüfung der Schussfestigkeit statt (vgl. Anlage zu dieser Prüfungsordnung); führt die Überprüfung der Schussfestigkeit nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, wird die Schussfestigkeitsprüfung am Ende der Prüfung, frühestens aber nach 30 Minuten, wiederholt. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Die Schussfestigkeit wird auf einer Wiese o. ä. überprüft, wo der Hund von den Richtern beobachtet werden kann.

Es sind vom Hundeführer zwei Schüsse auf Anordnung der Richter bezüglich Richtung und Zeitpunkt abzugeben. Der Zeitraum zwischen den Schüssen muss mindestens 20 Sekunden betragen. Die Entfernung des freilaufenden Hundes zum Hundeführer soll 30 bis 50 m betragen.

Die Urteile können lauten:

- „Schussfest“
- „Leicht schussempfindlich“
- „Schussscheu“
- „Schusshitzig“

Die Beurteilungen „Schussfest“ und „Schusshitzig“ sind die Bestätigung für die Verwendungsmöglichkeit des Hundes für die Zucht; die Bescheinigung der „leichten Schussempfindlichkeit“ ist noch ausreichendes Kriterium für die Teilnahme an einer jagdlichen Brauchbarkeitsprüfung der Länder und für eine Hauptprüfung. Schussscheue Hunde sind von weiteren Prüfungen auszuschließen.

1.1.2) Die Überprüfung der „Lauten Jagd“

Die Überprüfung der „Lauten Jagd“ wird bei Bedarf von der Prüfungsstelle für den Prüfungstag vorbereitet. Der Lautnachweis wird entweder während der Teilprüfung C: „Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd“ erbracht; er kann auch im Jagdbetrieb erbracht und auf der Anlage zur PO bescheinigt werden.

Beurteilungen:

- Waidlaut: der Hund ist laut aus Freude an der Bewegung, ohne eine Fährte zu arbeiten
- Sichtlaut: der Hund jagt nur laut an sichtigem Wild
- Fährtenlaut / Spurlaut: der Hund jagt auf der warmen Spur/Fährte laut.

1.1.3) Überprüfen des Allgemeinen Verhaltens und des Gehorsams/der Führerbindung

Der allgemeine Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund während der Arbeit anderer Hunde sich ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault u.s.w. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Personen, die Hunde führen, und Mitjagende nicht stört.

Die Feststellung des allgemeinen Verhaltens und des Gehorsams des Hundes erfolgt im Verlauf der gesamten Prüfung in allen Prüfungsfächern. Dabei ist sowohl das Verhalten des arbeitenden Hundes wie auch das des nicht arbeitenden Hundes zu bewerten.

Eine Hundeführerin bzw. ein Hundeführer, deren oder dessen Hund sich längere Zeit der Einwirkung und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf die Forstsetzung der Prüfung des Hundes.

Bei der Prüfung dürfen keine Dressurhilfen (Korallen o. ä.) verwendet werden.

1.1.4) Die Leinenführigkeit

Der angeleinte Hund soll der ihn führenden Person, die ihn durch ein Stangenholz oder durch eine Forstkultur lenkt, so folgen, dass er sich nicht mit der Leine verfängt und die führende Person nicht am schnellen Vorwärtkommen hindert.

Die Führerin oder der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumchen rechts oder links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.

Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine wie auch jedes Ziehen an der Leine ist fehlerhaft. Die Leine soll bei dieser Prüfung frei hängen und nicht von der den Hund führenden Person bewegt werden.

Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens des Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches mit einzubeziehen.

1.1.5) Gehen frei bei Fuß

Das Gehen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund der Person, die ihn führt, ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.

Die den Hund führende Person soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll.

Der Hund soll ohne Beachtung durch die ihn führende Person so bei Fuß gehen, dass er nicht aus der Hand geht und nicht vorprellt.

1.1.6) Verhalten auf dem Stand mit Schussabgabe durch die den Hund führende Person

Beim Verhalten auf dem Stand während eines improvisierten Treibens werden die Personen, welche die Hunde führen, mit ihren Hunden – diese sind angeleint oder frei – als Schützen an einer Dickung abgestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen.

Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden.

Die Hundeführer haben die Anordnung zum Schuss zu geben. Sollte der Prüfungsleiter eine fremde Person zur Schussabgabe bestimmt haben, so sind pro Hund 2 Schüsse abzugeben.

Der Hund soll sich bei der Prüfung ruhig verhalten; er soll nicht winseln, er darf nicht Laut geben, an der Leine zerren oder ohne Befehl von der Hundeführerin oder dem Hundeführer weichen.

2) **Teilprüfung B: „Schweißarbeit“ als Brauchbarkeitsnachweis**

- Art der Herstellung: Fährtenschuhfährte (ohne Schweiß) getreten
- Die Herstellung der Fährten ist nur durch Richter oder Hilfs-Richter (ggf. benötigte Helfer) zulässige, andere Personen sind nicht zulässig.
- Die Fährten sind im Wald zu legen; sie können auf einer Strecke von max. 50 m vor dem Waldrand beginnen.
- Der Abstand zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen

- Der Beginn jeder Fährte ist zu kennzeichnen; alle Fährten des Prüfungstages werden durchnummeriert; über die Zuweisung der Fährten zu den einzelnen Prüfungsteilnehmern entscheidet das Los.
- Fährtenlänge: 400 m (abweichend auf Antrag auch länger, mit Vermerk im Prüfungszeugnis)
- Übernachtfährte; Stehzeit aber min. 4,0 Std,
- 2 Haken, 1 Wundbett
- Anschuss ist markiert. Richtung wird gezeigt
- Es dürfen keine für den Hundeführer sichtbaren Markierung vorhanden sein.
- 2 Rückrufe möglich; Ein Rückruf erfolgt, wenn das Gespann mehr als 50 m vom Fährtenverlauf abgekommen ist und es unwahrscheinlich ist, dass der Hund/das Gespann sich selbst korrigiert (d.h. durch Bögel die Fährte wiederfindet).
- Die letzte vom Gespann gefundene Bestätigung wird von den Richtern gezeigt.
- Der Hundeführer kann die Fährte während der Arbeit markieren
- Der Hundeführer kann den Hund während der Arbeit ablegen, um die Konzentration des Hundes zu verbessern

Die Prüfung gilt als bestanden wenn der Hund zum Stück gefunden hat und mehr als zweidrittel der Fährte erkennbar Fährtennahe auf der Fährte gearbeitet hat.

3) Teilprüfung C: „Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd“

3.1) Ablauf der Prüfung im Revier

3.1.1) Schnallen des Hundes vom Stand aus

Aufstellung der Richter um die Dickung; Richter und die Korona umstellen die Dickung bzw. in Ermangelung einer Dickung eine ausreichend große Deckung, z. B. einen Maisschlag, ein Sonnenblumenfeld o.ä., der bzw. das Wild ausreichend Deckung bietet; auf Anweisung eines Richters wird der Hund geschnallt. Der Hund muss die Deckung gründlich absuchen und soll dabei Wild finden und laut jagen; jede Wildart ist zugelassen.

3.1.2) Schnallen des Hundes beim Durchgehen

Aufstellen der Richter und der Korona um eine ausreichend große Dickung/Deckung; der Hundeführer geht, begleitet von einem Richter, mit dem Hund in die Dickung, schnallt ihn und fordert ihn zum Suchen auf.

Die prüfungsrelevanten Anforderungen hierbei:

- Der Hund muss sich vom Führer lösen.
- Auf Handzeichen muss er sich in Dickungsteile schicken lassen.
- Er soll am anderen Deckungsrand gesehen werden, damit nachgewiesen ist, dass er die Fläche gründlich abgesucht hat.
- Findet er Wild, wird die Art des lauten Jagens beurteilt.

Der Hund ist auf Anordnung durch die Richter nach der Prüfung wieder anzuleinen. Es ist eine erkennbare Führerbindung und ein erkennbarer Wille zum Finden von Wild gefordert.

Zur Kontrolle auf Wildreinheit soll in dem Fall, in dem der Prüfungshund kein Wild findet, im Anschluss an die Arbeit ein firmer, laut jagender Jagdhund in die Dickung geschickt werden. Ist die Deckung nachweislich wildrein, ist dem Prüfling zur Fortsetzung der Prüfung eine weitere Deckung anzubieten.

3.1.3) Anschneideprüfung

Im Anschluss an die Stöberarbeit wird ein Stück Schalenwild an einer übersichtlichen Stelle ausgelegt. Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen müssen vernäht sein. Ersatzweise kann ein frisch totes, nicht aufgebrochenes Stück Wild verwendet werden.

Der Hund wird in ca. 50 m Entfernung von dem Stück gegen den Wind zum Suchen aufgefordert. Dabei darf der Führer seinen Hund unterstützen, muss aber mindestens 30 m von Stück entfernt bleiben.

Spätestens, wenn der Hund gefunden hat, muss der Führer sich verbergen.

Die Richter haben sich vorher ebenfalls in angemessener Entfernung außer Windes so zu verbergen, dass sie den Hund am Stück beobachten können.

Der Hund muss das Stück innerhalb von fünf Minuten nach dem Schnallen finden. Er darf es bewinden, belecken, verweisen, verbellen oder weitersuchen (es ignorieren).

Totengräber, Anschneider und hochgradige Rupfer haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Die Schweißprüfung

Die Schweißprüfung kann als 20- oder 40-Stundenfährte ausgeschrieben werden.

Die Fährten werden als Fährtenschuhfährte mit 0,125 l reinem Wildschweiß hergestellt.

Es ist für jede Prüfung eine Ersatzfährte herzustellen.

Bei Schneelage findet keine Schweißprüfung statt.

Die Fährten sind im Wald zu legen; bis zu max. 100 m dürfen die Fährten außerhalb des Waldes beginnen.

Es wird nur wildartenreiner Wildschweiß ohne Zusätze verwendet; bei Fährtenschuhfährten müssen Schalen und Schweiß von der selben Wildart stammen. Alle Fährten eines Prüfungstages sind mit dem Wildschweiß der gleichen Wildart herzustellen.

Beim Legen / Dokumentieren der Fährte geht der Fährtenleger als letzter der Gruppe.

Die Herstellung der Fährten ist nur durch Richter oder Hilfs-Richter (ggf. benötigte Helfer) zulässig, andere Personen sind nicht zulässig.

Das Fährtenende ist für die Wildträger eindeutig zu markieren.

Die Fährten und die Prüfungsarbeit müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Stehzeit 20 oder 40 Stunden
- Mindestlänge 1000 m
- Mindestabstand zwischen den Fährten im gesamten Verlauf mindestens 300 m
- 3 Haken, 2 Wundbetten (mit Verweiserzeichen Haare pp.)
- Keine sichtbare Markierung; sichere Dokumentation des Fährtenverlaufs für die Richter
- 2 Rückrufe bei einem Abkommen von der Fährte um mehr als 80 bis 100 m und ohne Chance, dass durch Bögeln wieder gefunden wird, möglich. Die letzte Bestätigung der Fährte durch das Gespann wird dem Hundeführer gezeigt. Der 3. Rückruf bedeutet, dass die Prüfung nicht bestanden wurde.

- Verhalten am erlegten Wild wird beobachtet. Der Hund soll das Wild in Besitz nehmen und möglichst nicht anschneiden.
- Fährten werden getreten (mit Fährtenschuh; Schuhwerk des Fährtenlegers darf hierbei den Boden nicht berühren).
- max. 1/8 Liter Schweiß
- Beginn der Fährte markiert mit wasserfestem Schild mit Nummer der Fährte. Die Fluchtrichtung wird angegeben.
- Es ist selbständiges Zurückgreifen, Versuchen Bogenschlagen pp. des Hundeführers zugelassen. Der Hundeführer kann den Fährtenverlauf während der Suche markieren.
- Der Hundeführer darf den Hund zur Förderung der Konzentration der Arbeit während der Arbeit auch ablegen.

Die Prüfung gilt als bestanden wenn der Hund zum Stück gefunden hat und mehr als zweidrittel der Fährte erkennbar Fährtennahe auf der Fährte gearbeitet hat.

Eine Benotung und einstufige Bewertung der einzelnen Fährtenarbeiten durch die Richter ist möglich.

Es ist für die Richtergruppe in der abschließenden Richterbesprechung möglich, einen 1., 2. oder 3. Preis für die Qualität der Arbeit zu vergeben.

Bewertet wird hierbei die Art der Arbeit des Hundes bzw. des Gespanns:

- Die Zusammenarbeit zwischen Führer und Hund
- Arbeitsweise und Arbeitsgeschwindigkeit des Hundes
- Wie weiß der Hund sich dabei zu helfen, die Fährte wiederzufinden?
- verweist der Hund Pirschzeichen?
- nimmt er Verleitfährten an?
- Erkennt der Führer das Verhalten seines Hundes und deutet er dieses richtig?

Eine Korona darf dem Gespann nur folgen, wenn der Hundeführer zugestimmt hat. Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Gespann folgende Korona die Arbeit des Hundes nicht stört (z.B. durch zu lautes Sprechen o. ä.).

Stimmt der Hundeführer nicht zu, dürfen dem Gespann nur die Richter folgen.

Im Sinne dieser PO gilt eine Ardennenbracke auch dann als Brauchbar, wenn sie die Schweißprüfung bestanden hat und zusätzlich der Lautnachweis und die Schussfestigkeit vorliegen. Das Vorliegen beider genannter Bestätigungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Schweißprüfung.

Abschnitt IV – Leistungen im praktischen Jagdbetrieb

Einige für die Zucht einer Jagdhunderasse wichtige Fragen können durch Prüfungsergebnisse allein nicht beantwortet werden. Nur der praktische Jagdbetrieb bietet hier Gelegenheit zur zuverlässigen Beurteilung. Daher ist größter Wert auf Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb zu legen.

Hierbei ist besondere Sorgfalt zu wahren. Naturleistungszeichen müssen von zwei hinreichend kundigen und zuverlässigen Zeugen zweifelsfrei bestätigt werden; einer der Zeugen soll Richter des Vereins Ardennenbracke e.V. sein.

Die Meldung erfolgt jeweils auf einem Formblatt (Anlagen zur PO) des Vereins Ardennenbracke e.V. nach erfolgter Prüfung der Angaben wird das jeweilige Leistungszeichen zuerkannt.

§ 13

Das Schwarzwild-Leistungszeichen „S“

Für die erfolgreiche Jagd auf Schwarzwild sind geeignete Hunde besonders wichtig; die Notwendigkeit, für diese Wildart geeignete Hunde zur Verfügung zu haben, wird weiter zunehmen.

Für die erfolgreiche Jagd auf Schwarzwild braucht der Hund ein ausgewogenes Verhältnis der Anlagen Nervenstärke, Härte, Schärfe, Ausdauer und Jagdverstand. Zusammen mit der praktischen Erfahrung kennzeichnen sie Hunde, die am Erfolg der Saujagden maßgeblich beteiligt sind. Um einen Hund auszuzeichnen, der zuverlässig an Schwarzwild arbeitet, kann das Leistungszeichen „S“ vergeben werden.

Es sind dafür nachweislich die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Der Hund muss vorhandenes Schwarzwild ohne Treiberhilfe finden
- Der Hund muss die Rotte sprengen bzw. Einzelstücke ausdauernd jagen, bis sie die Dichtung verlassen; lassen sich die Sauen nicht jagen, muss der Hund sie ausdauernd verbellen, mindestens 5 Minuten lang.
- Verlässt der Hund das Wild, um Kontakt zum Führer aufzunehmen, kann das Leistungszeichen nur dann vergeben werden, wenn der Hund nach der Kontaktaufnahme dann zum Wild zurückkehrt und es weiter verbellt.
- Das Leistungszeichen wird nur vergeben, wenn das gejagte Wild mindestens die Größe des Hundes hat.
- Der Leistungsnachweis kann auch im Schwarzwild-Jagdatter erbracht werden.

§ 14

Die Hauptprüfung; der Leistungsnachweis auf der natürlichen Schweißfährte „SwN“

Die Ardennenbracke als direkter Nachkomme der alten Leithunde ist prädestiniert für die Nachsuche auf Schalenwild, um es nach dem Schuss zuverlässig zur Strecke zu bringen.

Mit dem Leistungszeichen „SwN“ werden Hunde herausgestellt, die sich auf der natürlichen Wundfährte besonders auszeichnen.

Das Erlangen des Leistungszeichens „SwN“ ist der Hauptprüfung der Schweißhunde gleichgestellt.

Die Vergabe des Leistungszeichens „SwN“ kann nur an Hunde erfolgen, für die die Nachweise der jagdlichen Brauchbarkeit nach den Teilprüfungen A und B der Zucht- und Brauchbarkeitsprüfung und der Lauten Jagd vorliegen.

Es gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Bei der Arbeit handelt es sich um eine Nachsuche auf Schalenwild

- Die Mindestlänge der Riemenarbeit beträgt mindestens 300 m; die Stehzeit der Fährte muss mindestens 4 Stunden betragen; die Arbeit einer Übernachtfährte ist anzustreben.
- Kommt der Hund an das noch nicht verendete Wild, so wird er zur Hetze geschnallt. Der Hund muss der Fährte laut folgen und das kranke Stück zu Stande hetzen oder niederziehen.
- Krankes wehrhaftes Wild muss der Hund sicher stellen; lässt der Hund vom kranken Wild ab, kann das Leistungszeichen nicht erteilt werden. Das Wild muss bei der Arbeit zur Strecke kommen.
- Das bloße Stellen von krankem Rehwild (vgl. „Hüten von Wild“) ist nicht ausreichend.

Es stehen 3 Beurteilungsstufen zur Verfügung:

- 1. Preis: Sehr gute Riemenarbeit mit lauter Hatz
- 2. Preis: Gute Riemenarbeit mit lauter Hatz oder sehr gute bis gute Riemenarbeit anlässlich einer Totsuche
- 3. Preis: Genügende Riemenarbeit mit Hatz, genügende Riemenarbeit anlässlich einer Totsuche.